

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2 Divergenzrechtsbeschwerde,
 § 72 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 87/76
Beschuß des BAG vom 15. Februar 1977

LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 87/76

5 Ta BV 5/76 Baden-
Württemberg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 15. Februar 1977 durch den Präsidenten Professor
Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie
die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Musa beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1976 - 7 Ta BV 5/76 - wird als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

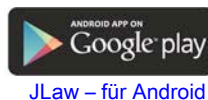
1. Im Januar 1975 haben die beiden Antragsteller beim Arbeitsgericht begehrt festzustellen, daß der Beteiligte Dr. B kein leitender Angestellter im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG sei. Dr. B war damals als Hauptabteilungsleiter der Produktion Süd im Werk M der Antragsgegnerin beschäftigt. Das Arbeitsgericht hat den (negativen Feststellungs-)Antrag der Antragsteller mit Beschluß vom 17. Oktober 1975 zurückgewiesen. Gegen diesen, ihnen am 18. August 1976 zugestellten Beschluß haben die Antragsteller Beschwerde eingelegt, die das Landesarbeitsgericht mit der Begründung fehlenden Rechtsschutzinteresses zurückgewiesen hat. Die Antragsgegnerin hatte zu Beginn des Jahres 1976 im Werk M erhebliche organisatorische Veränderungen durchgeführt. Dabei hat auch der Beteiligte Dr. B eine neue Arbeitsstelle erhalten. Er und die Antragsgegnerin haben im Zeitpunkt der (letzten) Anhörung vor dem Beschwerdegericht erklärt, daß der Beteiligte Dr. B "zur Zeit keine leitenden Funktionen ausübe". Das Landesarbeitsgericht hat dazu die Auffassung vertreten, alle Beteiligten gingen damit übereinstimmend davon aus, daß Dr. B jedenfalls zur Zeit kein leitender Angestellter sei. Da auch keinerlei Aussicht bestehe, daß er in seine frühere Position zurückkehre, weil es diese nicht mehr gebe, bestehe auch kein Rechtsschutzinteresse zur Feststellung für die Zukunft. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit ihren Divergenz-Rechtsbeschwerden verfolgen die Antragsteller ihren Antrag weiter. Sie tragen vor, der angefochtene Beschluß des Landesarbeitsgerichts weiche von den in AP Nr. 1, 2, 3, 4 und 7 zu § 5 BetrVG 1972 veröffentlichten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts insoweit ab, als das Landesarbeitsgericht ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung für Gegenwart und Zukunft fordere, während das Bundesarbeitsgericht in den angeführten Entscheidungen ein konkretes Interesse an der Klärung des Rechtsstatus des betreffenden Angestellten auch in der Vergangenheit genügen lasse. Es liege damit eine Divergenz im Sinne des Prozeßrechts vor.

2. Mangels Zulassung wäre die Rechtsbeschwerde der Antragsteller nur statthaft, wenn ein Fall der Divergenz im Sinne des § 92 Abs. 1 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG schlüssig dargetan und gegeben wäre. An keiner Stelle, in keinem Zusammenhang und schon gar nicht mit dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat jedoch das Bundesarbeitsgericht den Rechtssatz aufgestellt, daß auch für die Vergangenheit immer ein Feststellungsinteresse bestehe, wenn es (nur) um die Klärung des Rechtsstatus eines (leitenden) Angestellten geht.

a) Im Beschluß vom 5. März 1974 (AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972) hat der Senat - wie von den Rechtsbeschwerdeführern selbst zutreffend ausgeführt - das Feststellungsinteresse nach dem Ausscheiden des betreffenden Angestellten aus dem Unternehmen der beteiligten Arbeitgeberin deshalb bejaht, weil ein Wahlanfechtungsverfahren im Raume stand und der Senat dabei erwogen hat, es könne von vornherein nicht ausgeschlossen werden, daß die Aufnahme oder Nichtaufnahme von leitenden Angestellten in die Wählerliste Einfluß auf die Wahl, ggf. auch auf die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder gehabt habe.

Damit wurde - wie in der zitierten Entscheidung ausgeführt - auf die tatsächlichen Verhältnisse und deren rechtliche Wertung zum Zeitpunkt der Wahl, also auf ein Ereignis in der Vergangenheit, abgestellt. Diese Aussage war jedoch

- 4 -



- 4 -

allein bezogen auf die wegen der Wahlanfechtung aufgeworfene Frage der Rechtsbeständigkeit der Betriebsratswahl und etwa noch auf die Zahl der Betriebsratsmitglieder.

b) Im Beschluß vom 19. November 1974 (AP Nr. 2 zu § 5 BetrVG 1972) hat der Senat ausgeführt, daß das Rechtsschutzinteresse für die begehrte Feststellung auch zu bejahen sei, obwohl der vorgetragene Sachverhalt nicht mehr auf einen akuten Streitfall abstelle. Diese Aussage bezog sich auf eine nicht angefochtene und auch nicht wegen etwaiger rechtswidriger Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Arbeitnehmer nichtige Wahl zum Betriebsrat, wobei der Wahlvorstand die am Verfahren beteiligten Angestellten nicht als leitende Angestellte anerkannt hatte. Der Senat hat dann aber ausgeführt, daß über den Rechtsstatus des beteiligten Angestellten jederzeit ein konkreter Streitfall erneut auftreten könne.

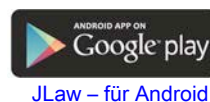
Anders im vorliegenden Falle. Hier hat das Landesarbeitsgericht im Sinne von § 561 Abs. 2 ZPO für den Senat bindend tatsächlich festgestellt, daß der Beteiligte Dr. B nicht nur von allen Verfahrensbeteiligten übereinstimmend derzeit nicht mehr als leitender Angestellter angesehen wird, sondern infolge Wegfalls seines früheren Arbeitsplatzes nicht mehr auf ihn zurückkehren kann.

c) Auch im Beschluß vom 19. November 1974 (AP Nr. 3 zu § 5 BetrVG 1972) sagt der Senat zum Rechtsschutzinteresse abermals, daß die zu treffende Entscheidung zwar keinen Einfluß auf die nicht angefochtene und wegen etwaiger rechtswidriger Zulassung oder Nichtzulassung einzelner Arbeitnehmer nicht nichtige Betriebsratswahl haben könne. Im dort entschiedenen Falle übte jedoch ebenfalls der beteiligte Angestellte weiter unverändert seine Funktion aus, weshalb der Senat zu Recht davon ausgehen durfte, daß jederzeit wieder ein konkreter Streitfall auftreten könne, für den der Rechtsstatus des betreffenden Angestellten maßgeblich Bedeutung hat.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

d) Nicht anders verhält es sich bei den Erwägungen des Senats im Beschluß vom 4. Dezember 1974 (AP Nr. 4 zu § 5 BetrVG 1972) angesichts des dieser Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts. Dort war der konkrete Anlaß des Streits, nämlich die Betriebsratswahl, gegenstandslos geworden. Andererseits übten die beteiligten Angestellten - mit einer Ausnahme - ihre Funktionen im Unternehmen weiterhin aus. Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Angestellten wurde das Rechtsschutzinteresse gerade nicht bejaht (vgl. aaO II 3 der Gründe).

e) Im Beschluß vom 17. Dezember 1974 (AP Nr. 7 zu § 5 BetrVG 1972) fordert der Senat zwar für die Bejahung des Rechtsschutzinteresses keinen aktualisierten Anlaß, führt aber ausdrücklich aus, daß gerade die Klärung der alle anderen möglichen Konfliktsituationen überlagernden Statusfrage nicht nur der gegenwärtigen Befriedung diene, sondern auch und allein geeignet sei, die aufgetretene betriebsverfassungsrechtliche Streitfrage endgültig und abschließend zu klären (vgl. aaO unter II 1 der Gründe mit weiteren Zitaten). In dem vorliegenden vom Landesarbeitsgericht entschiedenen Falle bleiben aber keine anderen möglichen Konfliktsituationen im Raum, und die Statusfrage kann sie nicht überlagern. Denn gerade der Status des Beteiligten Dr. B ist hier nach den für den Senat bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht mehr streitig.

Abstrakt, d.h. mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit hat das Bundesarbeitsgericht allenfalls entschieden, daß für einen auf die Klärung der Statusfrage eines Angestellten gerichteten Antrags bei Beurteilung des Feststellungsinteresses nicht gefordert werden könne, zwischen den Verfahrensbeteiligten müsse ein aktueller Streit bestehen, auf den die Statusfrage von rechtlichem Einfluß ist. Das Bundesarbeitsgericht hat aber niemals den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, das Rechtsschutzinteresse bestehe auch fort, wenn die Statusfrage des betreffenden Angestellten zwar in der Vergangenheit streitig gewesen sei, nunmehr aber außer Streit stehe.

- 6 -



gez.: Dr. Müller Dr. Auffarth Wendel
Dr. Mussil Muse